

**Satzung**  
**des**  
**Landschaftspflegeverbandes**  
**Frankenwald, Landkreis Kronach e. V.**

**§ 1**

**Name, Wirkungsbereich, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Frankenwald, Landkreis Kronach e. V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Kronach.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mitwitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweckbestimmung**

- (1) Zweck des Vereins ist,
  - a) die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BayNatSchG). Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlaßt sind,
  - b) die Kulturlandschaft im Landkreis Kronach durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Maßgabe der Art. 21 ff. des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG vom 08.08.1974 in der jeweils geltenden Fassung) zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und dabei zu gestalten.
- (2) Zur Erfüllung des Zweckes nach § 2 Abs. 1 a der Verbandssatzung hat er hierzu im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde insbesondere:
  - a) ökologisch wertvolle Flächen im Landkreis Kronach auf Basis des Arten- und Biotopschutzprogrammes Kronach (ABSP) zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
  - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Systems zu fördern, durch das Biotope über gesicherte Flächen miteinander verbunden werden,
  - c) die historische Kulturlandschaft gemäß dem Landesentwicklungskonzept der Region Oberfranken-West zu erhalten und zu entwickeln

d) die Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz sowie Landschaftspflege verstärkt zu informieren.

(3) Aufgabe des Vereins ist es auch, die umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu fördern.

### **§ 3**

#### **Ausführungsgrundsätze**

- (1) Alle zu ergreifenden Maßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie den sonstigen naturschutzfachlichen Programmen, Plänen und Konzepten (z. B. Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftspflegekonzept Bayern und weiteren Pflege- und Entwicklungsplänen) und mit den fachlichen Programmen und Plänen i. S. des Art. 21 Abs. 2 LwFöG stehen.
- (2) Für die jährlich vorgesehenen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Bst. a der Satzung wird eine Maßnahmenliste erstellt.
- (3) Der Verein erstellt für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung nach § 2 Abs. 1 Buchst. b der Satzung und vor Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung der jährlichen Maßnahmen. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des BayNatSchG stehen.
- (4) Zur jährlichen Maßnahmenliste ist das Einvernehmen der an der Finanzierung dieser Maßnahmen zu beteiligenden kommunalen Körperschaften einzuholen. Vor allem sind in der jeweiligen jährlichen Maßnahmenliste und im jeweiligen jährlichen Durchführungsplan die zu erwartenden Kosten darzustellen. Jährliche Maßnahmenliste und jährlicher Durchführungsplan sollen so rechtzeitig erstellt und an die kommunalen Gebietskörperschaften weitergeleitet werden, daß aufgrund der Finanzierungsregelung des § 13 Abs. 4 der Satzung bei diesen eine Berücksichtigung für die Haushaltsplanung des Folgejahres möglich ist.
- (5) Bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben werden vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe beauftragt, die ortsansässig sind. Das gleiche gilt für den ortsansässigen Maschinenring, der eine Selbsthilfeeinrichtung i. S. von Art. 8 LwFöG ist. Mit Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden, werden nur land- oder forstwirtschaftliche Betriebe beauftragt.
- (6) Der Verein ist als privatrechtlicher Zusammenschluß i. S. des Art. 22 Abs. 2 Bst. b LwFöG mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.07.1992 anerkannt.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke i. S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie durch die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft i. S. des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 der Satzung sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Sofern eine natürliche Person mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Rückstand ist, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Ausschließlich die Mitglieder des Vereins, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb betreiben, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b LwFÖG und sind berechtigt, die entsprechend besonderen Hilfen zu erhalten.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Mitglieder**

Die Mitglieder sollen den Verband in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

## § 7

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie sind binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme der §§ 16 und 17 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
- (3) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Soweit Wahlen in Sammelabstimmungen durchgeführt werden, ist entgegen der vorstehenden Regelung auch derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) Beschlußfassung über den jeweiligen Haushalt

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 gleichberechtigten Stellvertretern und 9 Beisitzern. Die 3 Vorsitzenden setzen sich aus
  - a) 1 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft
  - b) 1 Vertreter der örtlichen Naturschutzverbände
  - c) 1 Vertreter des Landkreises Kronach, dessen Städten, Märkten und Gemeindenzusammen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, außer der des ersten Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter, erfolgt für die jeweilige Gruppe i. S. des § 9 Abs. 3 der Satzung durch Sammelabstimmung. Von den 9 Beisitzern wählt der Vorstand einen Schriftführer und einen Kassier; § 8 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei seiner restlichen Amtsdauer von mindestens 6 Monaten ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Dem Vorstand sollen insgesamt angehören:
  - a) 4 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft
  - b) 4 Vertreter der Naturschutzverbände
  - c) 4 Vertreter aus dem Landkreis Kronach, dessen Städten, Märkten und Gemeinden
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenem Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand ebenso einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. § 8 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Beschlußfassung über Maßnahmen, die nach Programmen gem. Art. 21 ff. LwFöG gefördert werden sollen, sind nur Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, die land- oder forstwirtschaftliche Betriebe betreiben. § 9 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er erstellt die Maßnahmenliste i. S. des § 3 Abs. 2 der Satzung und den jeweiligen Fünfjahresplan sowie den daraus abgeleiteten jährlichen Durchführungsplan i. S. des § 3 Abs. 3 der Satzung.
- (8) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten, insoweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.

- (9) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

## **§ 10**

### **Fachbeirat**

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat bestellt:
- (2) Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern
- a) der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kronach
  - b) des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kulmbach
  - c) des Wasserwirtschaftsamtes Kronach
  - d) des Vereins Naturpark Frankenwald e. V.
- (3) Der Fachbeirat ist zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung zu laden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände und Fachleute zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Der Fachbeirat macht dem Vorstand Vorschläge für die jährliche Maßnahmenliste i. S. des § 3 Abs. 2 der Satzung und die jährliche Durchführungspläne i. S. des § 3 Abs. 3 der Satzung.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins natürlichen oder juristischen Personen übertragen. Diese müssen nicht Mitglied im Verein sein.

## **§ 12**

### **Beurkundungen**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

### Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Öffentliche Zuschüsse
  - c) Sonstige Einnahmen
- (2) *(gestrichen)*
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jeweils zum 01.02. eines Jahres fällig.
- (4) Die nicht durch Staatszuschüsse gedeckten Kosten zu Maßnahmen im Kreisgebiet soll mit 50 % der Landkreis Kronach übernehmen. Die nicht durch Staatszuschüsse und auch nicht durch Zuschüsse des Landkreises Kronach gedeckten Kosten zu Maßnahmen im Kreisgebiet sollen die Mitgliedsgemeinden, in deren Gebiet die Maßnahmen durchgeführt werden, übernehmen. Mit Zustimmung des Vorstandes können in begründeten Ausnahmefällen auch Dritte die nicht durch Staatszuschüsse gedeckten Kosten einer Einzelmaßnahme übernehmen.
- (5) Die Zuschüsse des Landkreises Kronach und seiner Städte, Märkte und Gemeinden werden mit dem gleichjährigen Mitgliedsbeitrag verrechnet.
- (6) Zu den Maßnahmen im Kreisgebiet leisten die Mitgliedsgemeinden, in deren Gebiet die Maßnahmen durchgeführt werden, und der Landkreis Kronach jeweils einen Verwaltungskostenzuschuß von 5% der Gesamtkosten der Maßnahmen. Absatz 5 findet keine Anwendung.

## § 14

### Haushaltsplan

Der Verband erstellt zu Beginn eines jeden Jahres einen Haushaltsplan. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c LwFöG darzustellen.

## § 15

### Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer(innen), die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Wahl erfolgt in Sammelabstimmung.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

## **§ 17**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 18**

### **Vermögensverwendung nach Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Kronach zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

## **§ 19**

Diese Satzung ist errichtet am 14.10.1991.

gez. Dr. Schnappauf

gez. Frobél

gez. Rebhan

gez. Methfessel

gez. Masel-Huth

gez. Zehnter

gez. Kleiner